

Name .....

Strasse .....

PLZ Ort .....

Tel. (optional).....

Mail (optional).....

Bundesamt für Justiz  
Sekretariat ÖFFR  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Datum .....

Vernehmlassungsverfahren  
**Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga  
Sehr geehrte Damen und Herren

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit meine Stellungnahme zum Bundesgesetz AFZFG einreichen zu können.

Ich begrüsse grundsätzlich den Entwurf des Bundesgesetzes AFZFG, wie er von Ihnen vorgeschlagen wird. Eine umfassende politische und gesellschaftliche Aufarbeitung sowie die Einrichtung eines Fonds für Solidaritätszahlungen an Betroffene beurteile ich als zielführend. Ich nehme sehr gerne zur Kenntnis, dass der Gesetzesentwurf der Beratung und Unterstützung von Betroffenen einen zentralen Stellenwert einräumt.

Ich wünsche mir, dass sich mit dem neuen Gesetz ebenfalls Vorkehrungen treffen lassen, um eine Wiederholung dieses dunklen Kapitels der schweizerischen Sozial- und Mentalitätsgeschichte zu verhindern und plädiere für folgende Ergänzungen:

- a) Der Solidaritätsfond soll auf mindestens 500 Millionen Franken erhöht werden.
- b) Die nächsten Verwandten der Betroffenen<sup>1</sup> sollen im Gesetzestext verankert werden.
- c) Gemäss der Forschung seit den 1960er Jahren und dem neuesten Forschungsstand zum Thema *Transgenerationale Weitergabe von Traumata* erscheint es mir unumgänglich, dass sich das neue Bundesgesetz AFZFG explizit dazu äussert. Ohne den inhaltlichen Einbezug von *Transgenerationaler Weitergabe* bleibt das Gesetz unvollständig. Sehr oft mussten die Opfer eine Entrechtung des Ich durchstehen. Das Trauma der Entrechtung hinterlässt seine Spuren nicht nur bei den Opfern, sondern wird zum Teil auch unbewusst und unabsichtlich an die Nachkommen weiter gegeben.<sup>2</sup> Ferner spielen z.B. die 2. und 3. Generation bei der wissenschaftlichen Aufarbeitung eine wichtige Rolle. Unter anderem können diese Betroffenenengruppen als Sprachrohr der 1. Generation dienen.

---

<sup>1</sup> Kinder, Ehegatten, KonkubinatspartnerInnen, PartnerInnen einer eingetragenen Partnerschaft

<sup>2</sup> Referat vom 21. Januar 2015 zum Thema *Transgenerationale Weitergabe von Traumata*. Gehalten am Runden Tisch „Fürsorgerische Zwangsmassnahmen“ von der Psychoanalytikerin Jeannette Fischer. *Wie Traumata in die nächste Generation wirken*; Baer, Baer-Frick, 2014. *Transgenerationale Traumatisierung*; Huber, Plassmann; 2012.

- d) **Art. 2 Begriffe d Opfer:** Ich schlage vor, den Begriff Opfer weiter zu definieren ⇒ Opfer sind: Betroffene, deren körperliche, psychische oder sexuelle Unversehrtheit verletzt worden ist, insbesondere durch (...) und ihre nächsten Verwandten<sup>1</sup>. Ich wünsche mir, dass diese Anpassung auf den gesamten Gesetzestext übertragen wird.
- e) **Art. 2 Begriffe, Punkt 8. Soziale Stigmatisierung:** Unter der sozialen Stigmatisierung haben sehr viele Betroffene und Opfer gelitten. Zum Teil sitzt/ sass die soziale und gesellschaftliche Ächtung tief und verfolgt/ verfolgte Betroffene ein Leben lang. Daher ist es notwendig ein besonderes Augenmerk darauf zu haben und die soziale Stigmatisierung unbedingt zu ergänzen mit ⇒ Soziale und gesellschaftliche Stigmatisierung (durch u. a. Institutionen wie Kirche, Schule, Sportvereine etc.).
- f) **Art. 4 Grundsätze:** Der Anspruch auf den Solidaritätsbeitrag kann vererbt werden, sofern das Opfer fürsorglicher Zwangsmassnahmen vor Inkrafttreten des AFZFG verstorben ist.
- g) **Art. 5 Gesuche:** Hier sollte mehr Zeit für die Einreichung der Gesuche gewährt werden: Gesuche um Gewährung des Solidaritätsbeitrages sind spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes... einzureichen.
- h) **Art. 7 Festlegung und Auszahlung:** (Ergänzung) ⇒ Wenn der Solidaritätsbeitrag in zwei Teilzahlungen an die Opfer ausgerichtet wird und das Opfer vor der zweiten Teilzahlung stirbt, so fällt die zweite Teilzahlung immer an die Erbberechtigten.
- i) **Art. 11 Akteneinsicht:** Die Akteneinsicht sollte auch auf die Angehörigen und Nachkommen<sup>1</sup> von Direktbetroffenen übertragen werden können, auch wenn letztere noch leben. Dies insbesondere deshalb, da in den Archiven vor 1981 keine Personendossiers aufbewahrt worden sind. Vielmehr enthalten die Dossiers oft eine Vielzahl von Personennamen. Oft wird deshalb den Nachforschenden die Akteneinsicht aus Datenschutzgründen verweigert, da die Einwilligung z. B. der leiblichen Eltern, eines Onkels oder einer Tante fehlen. Diese Einschränkung betreffend „nach ihrem Tod“ ist somit aufzuheben.
- j) **Art. 18, 2 Vollzug:** ... Er setzt die beratende Kommission ein. In dieser sind auch Opfer und andere Betroffene **paritätisch** vertreten.

Ich bitte Sie meine Überlegungen zu prüfen und diese bei Ihrer Überarbeitung zu berücksichtigen. Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

Unterschrift .....

Name .....